

VERORDNUNG

Der Stadtgemeinde Ternitz

L Ä R M S C H U T Z V E R O R D N U N G

Auf Grund des § 33 Abs. (1) der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung wird zur Abwehr von Mißständen durch Lärm, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, verordnet:

§ 1

- (1) Lärmerzeugende Maschinen wie z.B. Rasenmäher, Motorspritzpumpen und ähnliche Geräte, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, dürfen nicht in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr sowie nicht an Samstagen ab 13:00 Uhr, und ganztägig nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen betrieben werden.
- (2) Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten diesbezüglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

- (1) In Gaststätten, Buschenschenken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind ab 22:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.
- (2) In Gärten und Höfen von Gaststätten und Buschenschenken ist ab 22:00 Uhr Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.

§ 3

Lautsprecherwerbung ist während der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr verboten.

§ 4

Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

§ 5

Alle in Hauswesen anfallenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen oder Holzhacken in Gärten, Höfen und Wohnungen während der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr sind dann verboten, wenn dadurch eine Lärmbelästigung der Nachbarn erfolgt.

§ 6

Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen die erforderlich sind, um eine Lärmbelästigung seitens der gehaltenen Tiere hintanzuhalten.

§ 7

Der Bürgermeister kann über begründeten Antrag kurzfristig Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 8

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 (EGVG 1991) bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 2.11.2000 in Kraft.